

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**Hiebler & Partner Personal- & Projektmanagement GmbH**

Die Firma Hiebler & Partner ist Inhaberin des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung und Personalberatung. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle mit der Firma Hiebler & Partner abgeschlossenen Verträge neben den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG bindend:

**Personalberatung/Personalvermittlung:**

1.  
Die Personalsuche und -selektion durch die Firma Hiebler & Partner ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der vorgeschlagenen Bewerber durch den Auftraggeber.
2.  
Die Firma Hiebler & Partner haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung eines von ihr vorgeschlagenen und vom Auftraggeber eingestellten Mitarbeiters, gewährt aber einen Nachbesetzungsvorschlag für eine einmalige Nachbesetzung, wenn der Mitarbeiter innerhalb der Probezeit wieder ausscheidet.
3.  
Das vereinbarte Beratungshonorar wird in voller Höhe zum Zeitpunkt der Dienstvertragsunterzeichnung eines durch die Firma Hiebler & Partner innerhalb der letzten 24 Monate vorgeschlagenen Bewerbers fällig. Vereinbarte Teilzahlungen vor Dienstvertragsunterzeichnung werden hierbei gutgeschrieben. Inseratskosten, sowie Reise- oder Aufenthaltsspesen des Mitarbeiters anlässlich der Vorstellungsgespräche werden gesondert in Rechnung gestellt.
4.  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von der Firma Hiebler & Partner vorgeschlagenen Bewerber an Dritte weiterzugeben oder zu behalten oder zu kopieren (Datenschutz!).

**Personalüberlassung/Integrationsleasing:**

1.  
Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen der Firma Hiebler & Partner als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger der Arbeitnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat von einer Woche, ab dem zweiten Beschäftigungsmonat gilt im Anschluss an den Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber zuzüglich 2 Wochen, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitnehmer sind ausschließlich mit der Firma Hiebler & Partner zu vereinbaren. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag/Stellenprofil vereinbart sind. Für sämtliche Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht sowie die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG.

2.

Die Firma Hiebler & Partner ist berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten, wenn insbesondere über den Auftraggeber eine negative oder ungenügende Bonitätsauskunft durch Wirtschaftsauskunfteien vorliegt, die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung der Firma Hiebler & Partner erfolgt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von 14 Kalendertagen, oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber. Schadenersatzansprüche aus solcherart veranlassten Rücktritten von Aufträgen sind ausgeschlossen.

3.

Der Auftraggeber haftet der Firma Hiebler & Partner dafür, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung oder Folgeuntersuchungen sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen und zu dokumentieren.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Arbeitnehmer(innen)-Schutzgesetzes der Beschäftigte als Arbeitgeber gilt.

4.

Die überlassenen Arbeitnehmer sind durch die Firma Hiebler & Partner bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind der Firma Hiebler & Partner vom Auftraggeber mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

5.

Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes.

6.

Bei Zahlungsverzug ist die Firma Hiebler & Partner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

7.

Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen ist dies der Firma Hiebler & Partner unverzüglich mitzuteilen.

8.

Die Firma Hiebler & Partner haftet dafür, dass die überlassenen Arbeitnehmer die für den vorgesehenen Einsatz vom Arbeitgeber angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen. Eine weitergehende Haftung der Firma Hiebler & Partner ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Firma Hiebler & Partner nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in der Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber stellt die Firma Hiebler & Partner auch von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Die überlassenen Arbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der Firma Hiebler & Partner.

9.

Für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden erhöhte Sätze verrechnet. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Auftraggebers hinausgehenden Stunden.

Die Verrechnungssätze für Normalstunden, sowie Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden spezifisch mit dem Auftraggeber vereinbart. In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung der Dienstgeber (=Überlasser) verpflichtet ist, enthalten.

Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährlichen Kollektivvertragsanpassung in gleicher Prozenzhöhe.

10.

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Übernahme des überlassenen Arbeitnehmers unter der vereinbarten Mindestüberlassungszeit (kostenlose Übernahme) zu einer Abschlagszahlung in Höhe des vereinbarten Honorars bei Personalvermittlung (mindestens jedoch 16% des Bruttojahresentgelts des Mitarbeiters). Diese Abschlagszahlung vermindert sich monatlich linear mit der zurückgelegten Überlassungsdauer in Bezug auf die Mindestüberlassungszeit und ist sofort bei Überlassungsende fällig.

### **Schlussbestimmungen:**

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im Übrigen nicht. Die Firma Hiebler & Partner und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt. Nebenabreden, abweichende Regelungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Graz.